

Amts-Blatt.

No. 9.

Marienwerder, den 1sten März

1848.

I. Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1. Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser“; die Benennung „Kondukteur“ oder „Regierungs-Kondukteur“ bleibt auch ferner untersagt.
2. Feldmesser, welche die für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung „Bauzögling“, die Benennung „Bauführer.“
3. Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden statt: „Bau-Kondukteur“ fortan: „Baumeister“ benannt; die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumeister“ steht jedoch nur Denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienste zu Theil geworden ist.
4. In Ansehung Derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung „Privat-Baumeister“ sein Bewenden.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen sowohl Selbst zu beachten, als auch durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Januar 1848.

Der Finanz-Minister.

v. Düesburg.

An

die Königl. Regierung zu Marienwerder.

II. Zur Ausführung der Schlafbestimmung im §. 78. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, die Bekanntmachung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs betreffend, und in Gemäßheit des hierauf bezüglichen Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten Dezember a. pr. wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:
Ausgegeben in Marienwerder den 2. März 1848.

1. Die Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, sind

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Sichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Samereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehl) und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walterde, Sand, Feuer-, Web- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Delfuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwämme, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabackblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Bau, Raden, desgleichen Del- und Kleesaat und anderer Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reiseru, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen und Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Riendöl, Rienuß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

2. Außerdem ist an einzelnen Markorten ausnahmsweise der Verkauf von einigen vorstehend nicht aufgeführten Gegenständen auf den Wochenmärkten gestattet, weil der Wochenmarktsverkehr mit denselben dort hergebracht ist, und durch das Bedürfniß der auf den Wochenmarkt hingewiesenen Käufer gerechtfertigt erscheint.

Das Verzeichniß dieser Gegenstände wird an den betreffenden Orten besonders zur Kenntniß gebracht werden.

3. Außer den unter 1. aufgeführten überall zum Wochenmarktsverkehr zulässigen und den nach 2. an einzelnen Orten dazu verstatteten, an denselben noch besonders bekannt zu machenden Gegenständen, dürfen künftig keine Artikel auf den Wochenmärkten feilgeboten werden, und sind wir nur ermächtigt, den Wochenmarkthandel mit den Kram- und Handwerkerwaaren, welche hiernach von denselben künftig ausgeschlossen werden sollen, und hier und da herkömmlich auf den Wochenmärkten bisher feilgeboten worden sind, noch bis zum 1sten Januar 1849 zu gestatten. Nach dem Ablauf dieser Frist werden die Verkäufer der nach 1. und 2. nicht zulässigen Wochenmarktsgegenstände überall von den Wochenmärkten entfernt werden.

4. Jedes Feilhalten anderer als der hiernach festgestellten Wochenmarktsgegenstände wird nach §. 187. der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Marienwerder, den 12ten Februar 1848.

Königlich Preussische Regierung.

III. Dem Inspektor Biermann in Drausnik, Kreis Couitz, ist es gelungen, durch umsichtige Behandlung und Thätigkeit den Schmidt Schewe aus Zwangsbruch, welcher am 6ten v. M. ganz erfroren und leblos auf der Landstraße gefunden worden war, nach einer mehrstündigen Bemühung wieder ins Leben zurückzubringen.

Wir nehmen gern Veranlassung, dies menschenfreundliche Benehmen des Herrn Biermann hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienwerder, den 15ten Februar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Bürgermeister Münzer zu Flatow ist als Agent der Lübecker Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 15ten Februar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Gutspächter Jungfer in Klitzkau ist als Spezial-Direktor der Mobilien-Fener-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden. Marienwerder, den 19ten Februar 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die im Danziger Amtsblatte von 1827 S. 434. und im Marienwerderschen Amtsblatte von 1827. S. 387. abgedruckte und unterm 9ten Dezember 1843 in den Amtsblättern erneuerte Bekanntmachung, betreffend die Stempelung

von Wechselformularen in blanco, wird hiermit, und zwar mit Rücksicht auf die seit der in Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3ten Januar 1830 eingetretene Ermäßigung der Wechselstempelsteuer, in Erinnerung gebracht:

„Zur Erleichterung des Wechselverkehrs ist gestattet worden, daß auch Wechselformulare in blanco, und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt und mit Buchstaben ausgefüllt ist, jedoch nur bei den mit einem trockenen Wechselstempel versehenen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Ämtern zur Wechselstempelung vorgelegt und gestempelt werden können, wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchen die Worte:

- Wechsel von Vierhundert Thaler und darunter,
 - oder: Wechsel von Achthundert Thaler und darunter,
 - oder: Wechsel von Eintausend Zweihundert Thaler und darunter
- (u. s. w. für Beträge ohne Beschränkung der Höhe, welche indeß durch 400 ohne Rest theilbar sein müssen),

deutlich und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sei, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

— Wechsel — von — Vierhundert — Thalern — und — darunter —

Dergleichen Wechselformulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satz entsprechenden Stempel versehen, und wird der Betrag dafür entrichtet, wonächst es den Extrahenten überlassen bleibt, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem niedrigeren Betrage auszufüllen. Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein. Uebrigens ist es nicht erforderlich, daß die Anträge auf Abstempelung von Wechselformularen in blanco unmittelbar bei den oben erwähnten Haupt-Ämtern angebracht werden; es ist vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare der Steuerbehörde des Wohnorts zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Danzig, den 17ten Februar 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.